

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Converso Personaldienstleistungen GmbH

1. Behördliche Genehmigung

Die Converso Personaldienstleistungen GmbH besitzt die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, die am 11.07.2011 von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Niedersachsen - Bremen in Hannover unbefristet erteilt wurde.

2. Rechtsstellung der Mitarbeiter

- 2.1 Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages soll kein Vertragsverhältnis zwischen den Mitarbeitern der Converso Personaldienstleistungen GmbH (nachfolgend nur „Mitarbeiter“ genannt) und dem Kunden (Entleiher) begründet werden. Der Mitarbeiter bleibt auf Grundlage der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis und des Überlassungsvertrages Arbeitnehmer der Converso Personaldienstleistungen GmbH.
- 2.2 Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter dessen Aufsicht und Anleitung.
- 2.3 Die Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.
- 2.4 Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der Converso Personaldienstleistungen GmbH und dem Kunden vereinbart werden.

3. Auswahl der Mitarbeiter

- 3.1 Die Converso Personaldienstleistungen GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung, wobei die Auswahl sich an den vom Kunden mitgeteilten Anforderungen orientiert. Der Kunde ist verpflichtet, sich von der Eignung der ihm überlassenen Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde am ersten Tag der Tätigkeit der Mitarbeiter meldet, wird dieser Tag nicht berechnet.
- 3.2 Die Converso Personaldienstleistungen GmbH kann die Mitarbeiter jederzeit aberufen und durch andere, geeignete Mitarbeiter ersetzen.
- 3.3 Beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter gewährleistet die Converso Personaldienstleistungen GmbH, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

4. Einsatz der Mitarbeiter

- 4.1 Der Kunde setzt die Mitarbeiter ausschließlich für Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Dabei stellt er den Mitarbeitern die erforderlichen Arbeitsmittel bzw. Maschinen zur Verfügung. Der Kunde darf die Mitarbeiter nicht mit anderen, als den vertraglich vorgesehenen Arbeitsmitteln bzw. Maschinen arbeiten lassen, es sei denn, die Converso Personaldienstleistungen GmbH hat einer Änderung zuvor zugestimmt.
- 4.2 Der Kunde zahlt den Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, insbesondere keine Löhne und Reisekostenvorschüsse.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mitarbeiter für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen. Er verzichtet in Fällen der Zuwiderhandlung ausdrücklich auf etwaige Schadensersatzansprüche bzw. stellt die Converso Personaldienstleistungen GmbH insoweit ausdrücklich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

5. Allgemeine Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hält beim Einsatz von Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen, insbesondere solche des Arbeitsschutzrechts (insbesondere betreffend Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.
- 5.2 Der Kunde gestattet der Converso Personaldienstleistungen GmbH nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zum Tätigkeitsort der Mitarbeiter, insbesondere damit die Converso Personaldienstleistungen GmbH sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen überzeugen kann.
- 5.3 Im Falle eines Arbeitsunfalls eines Mitarbeiters der Converso Personaldienstleistungen GmbH, ist diese vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.
- 5.4 Der Kunde ist zur Einhaltung der geltenden Gesetze, insbesondere des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verpflichtet und sagt die Einhaltung des jeweils geltenden Rechts der Converso Personaldienstleistungen GmbH im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich zu.
- 5.5 Der Kunde gibt Auskunft über seine Branchenzugehörigkeit, so dass im Falle einer Zugehörigkeit zu einer Branche, für die ein Tarifvertrag über Branchenzuschläge gilt, das entsprechende Vergleichsentgelt ermittelt werden kann. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

6. Mitarbeiterentlohnung

Die Converso Personaldienstleistungen GmbH hat für die Mitarbeiter Lohn- und Gehaltsvereinbarungen getroffen. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Mitarbeiter der Converso Personaldienstleistungen GmbH abgesichert. Für den Fall von Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber der Converso Personaldienstleistungen GmbH aufgrund von Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und der Stammbelegschaft des Kunden (Entleiher), erteilt der Entleiher der Converso Personaldienstleistungen GmbH auf Nachfrage Auskunft über die relevanten Informationen seines Betriebes, insbesondere über die Entlohnung von Arbeitnehmern (sog. Vergleichslohn).

7. Allgemeine Pflichten der Converso Personaldienstleistungen GmbH

Die Converso Personaldienstleistungen GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

8. Abrechnung

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich die von den Mitarbeitern geleisteten und von diesen auf dem Formular „Stundennachweis“ notierten Arbeitsstunden zu prüfen und durch Unterschrift eines Vertretungsberechtigten und Firmenstempel zu bestätigen. Eine Kopie bleibt als Stundennachweis zur Kontrolle beim Kunden.
- 8.2 Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der bestätigten Stundennachweise erstellt und sind innerhalb von sieben Tagen ohne Abzug zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.
- 8.3 Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 8.4 Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen Bremens /Hamburgs werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.
- 8.5 Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, d.h. Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet. Dies gilt auch für einen Einsatz in Wechselschicht. Die Zuschläge werden mit einer gesonderten Anlage zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart. Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.
- 8.6 Die Converso Personaldienstleistungen GmbH behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, welche die Converso Personaldienstleistungen GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Dies gilt auch für eine Anpassung des Verrechnungssatzes in Folge der Geltendmachung des Vergleichsentgeltes oder im Falle der Anwendbarkeit eines Tarifvertrages über Branchenzuschläge sowie in vergleichbaren Fällen.

9. Beanstandungen

Sämtliche Mängel, soweit sie nicht in Ziffer 3 geregelt sind, teilt der Kunde unverzüglich der Converso Personaldienstleistungen GmbH mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Kunden von dem Mangel.

10. Abwerbverbot / Provision

- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter nicht in unzulässiger, insbesondere wettbewerbswidriger Art und Weise abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist die Converso Personaldienstleistungen GmbH berechtigt, Schadensersatz und Unterlassung zu fordern.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter nicht ohne Zustimmung der Converso Personaldienstleistungen GmbH zum Zweck der Direkteinstellung abzuwerben. Schließt der Kunde mit einem ihm überlassenen Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag für die Zeit nach Beendigung der Überlassung und geschieht dies innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Überlassung, so bedarf dies der Zustimmung der Converso Personaldienstleistungen GmbH.

11. Haftungsausschluss

Die Converso Personaldienstleistungen GmbH haftet gegenüber dem Kunden – unbeschadet ihrer unbeschränkten Haftung für Schäden in Folge der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Converso Personaldienstleistungen GmbH beruhen – nur für die ordnungsgemäße Auswahl ihrer Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit, wobei die Haftung aber auf jene Schäden beschränkt ist, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Schlechterfüllung der Auswahlverpflichtung entstanden sind.

Stand 01.09.2014